



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.03.2007
Seite: 146

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswe- sens

237

Vom 30. März 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3; 3; 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 ([GV. NRW. 2004 S. 212](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 ([GV. NRW. S. 616](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 2. Juni 1992 ([GV. NRW. S. 190](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2006 ([GV. NRW. S. 160](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Aufgaben der Bewilligungsbehörden

Die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz) nehmen die Aufgaben der Bewilligungsstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau im Sinne des § 11 Abs. 7 (Zustimmung zur Modernisierung) der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. BV) wahr und sind zuständig für die Bewilligung von Darlehen für investive Maßnahmen im Wohnungsbestand.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben der zuständigen Stellen“.

b) Der Eingangssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte nehmen folgende Aufgaben wahr:“.

c) In Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

d) Nummer 5 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Förderung des Ankaufs von Miet- und Genossenschaftswohnungen und“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 5.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ werden durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver W i t t k e

